

Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums:

JUGENDZAHNPFLEGE IN SCHULEN

GemBek vom 23. Januar 1997 (KMBI I. 1997 S. 42)

Aufgrund des Art. 80 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (GVBI S. 689), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBI S. 850, BayRS 2230-1-1-K) wird zur Durchführung der Jugendzahnpflege in Schulen bestimmt:

1 Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ)

Die LAGZ erstellt Programme für zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe sechs. Die LAGZ organisiert und finanziert die Programme und unterstützt die Schulen bei der Durchführung. Die Teilnahme ist freiwillig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die LAGZ führt epidemiologische Untersuchungen durch.

2 Aufgaben der Schulen

Die Aufgaben der Schulen (bis einschließlich Jahrgangsstufe sechs) legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest.

3 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

3.2 Gleichzeitig wird die Gemeinsame Bekanntmachung vom 22. Februar 1986 aufgehoben. Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Durchführung der Jugendzahnpflege an Schulen

Bek vom 23. Januar 1997 (Nr. IV/8-S7363/1-4/200 526/96)

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 23. Januar 1997 (KWMBI. I S.42) hat die Jugendzahnpflege, die bisher nur an der Grundschule und an der Förderschule (bei Jahrgangsstufe 4) durchgeführt

wurde, auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert. Somit werden jetzt auch Hauptschulen, Gymnasien, Realschulen und Schulen besonderer Art erfasst, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 führen, sowie die entsprechenden Förderschulen. Zum Vollzug der Nummer 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 wird bestimmt:

1 Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ)

1.1 Die Aufgaben der LAGZ sind in Nummer 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 niedergelegt. Die LAGZ bildet örtliche Arbeitskreise; diese benennen die Zahnärzte, die die einzelne Schule bei der Durchführung der Jugendzahnpflege unterstützen.

1.2 Die Schule räumt den von der LAGZ benannten Zahnarzt mindestens einmal im Schuljahr die Möglichkeit, zu einem vereinbarten Termin die Schulleitung, Lehrer und Pädagogische Assistenten sowie den Elternbeirat über Aufgabe, Bedeutung und Durchführung der Jugendzahnpflege zu informieren. Hierbei werden auch die Grundregelungen für die Zusammenarbeit der Schule mit dem von der LAGZ benannten Zahnarzt hinsichtlich des Unterrichts vereinbart.

1.3 Im Rahmen von Elternversammlungen (auch Klassenelternversammlungen) werden die Erziehungsberechtigten mindestens einmal im Schuljahr über Aufgaben, Bedeutung und Durchführung der Jugendzahnpflege informiert und Probleme der Jugendzahnpflege erörtert. Hierzu wird der von der LAGZ benannte Zahnarzt eingeladen.

1.4 Die LAGZ stellt den Schulen Materialien zur Jugendzahnpflege zur Verfügung, deren sich Lehrer und Pädagogische Assistenten im Unterricht bedienen können. Die LAGZ benennt außerdem Zahnärzte, die den Lehrern ihre Unterstützung bei der unterrichtlichen Vorbereitung und bei der Darstellung der Inhalte der Jugendzahnpflege im Unterricht anbieten; § 66 Abs. 1 VSO bzw. § 84 Abs. 1 SVSO ist zu beachten.

1.5 Der Lehrer weist seine Schüler in geeigneter Weise auf die Bedeutung des regelmäßigen Zahnarztbesuches hin.

1.6 Die Tätigkeiten des von der LAGZ benannten Zahnarztes sowie die von der LAGZ zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien sind für die Schulen kostenlos.

2 Aufhebung von Vorschriften

2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

2.2 Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Durchführung der Jugendzahnpflege an Grundschulen und Sonderschulen vom 16. Juli 1986 (KMBI I S. 280) aufgehoben.